

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern
per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 28. Juni 2019

Stellungnahme der VAV zum Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik elektronisch verteilter Register (Blockchain/DLT)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen elektronisch verteilter Register (Blockchain/DLT). Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, in dieser für die von unserer Vereinigung vertretenen Banken und für die Finanzbranche allgemein sehr wichtigen Angelegenheit unsere Standpunkte darzulegen.

Einleitend möchten wir festhalten, dass wir die laufenden Initiativen des Bundesrates sehr begrüßen, die zum Ziel haben, die Rechtssicherheit von Blockchain/DLT zu erhöhen und Innovationen in diesem Bereich zu ermöglichen und zu fördern. Wir erachten es zudem als sinnvoll, dass zum jetzigen Zeitpunkt nur dort reguliert wird wo es notwendig ist und darauf verzichtet wird, ein umfassendes und spezifisches Gesetz zu erarbeiten. Aufgrund des vorzeitigen Einbezugs von Experten in die Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage, stellen wir zudem fest, dass die Vorlage bereits sehr ausgereift ist. Dennoch sehen wir insbesondere bei zwei wichtigen Punkten noch Verbesserungspotenzial. Darüber hinaus teilt die VAV die in der Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) vom 26. Juni 2019 aufgeführten Anliegen vollumfänglich.

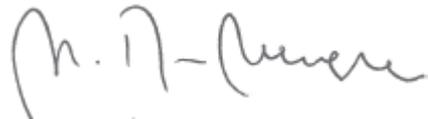
Das erste Anliegen betrifft die Begriffe «DLT-Wertrechte» und «verteilte elektronische Register», die in sämtlichen Gesetzesbestimmungen zum Zweck der Technologieneutralität durch «Wertrechte öffentlichen Glaubens» und durch «Wertrechtregister» ersetzt werden sollten. Dadurch können Unsicherheiten in der Praxis vermieden werden, da die jeweiligen Begriffe bereits weitgehend technisch besetzt sind.

Ein weiteres wichtiges Anliegen betrifft die vorgeschlagene Regelung zur Aussonderung von kryptobasierten Zahlungsmitteln und Wertrechten öffentlichen Glaubens (Art. 242a VE-SchKG). Diese orientieren sich zu stark an der bestehenden Aussonderungsbestimmung für Sachen (Art. 242 SchKG) und hat dadurch eine nicht sachgerechte Ungleichbehandlung im Vergleich zu den übrigen Wertrechten zur Folge. Wir regen daher an, die Regelung zwecks Gleichbehandlung an die Aussonderungsregelung nach Art. 37d BankG und Art. 17 BEG anzunähern.

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen möchten wir Ihnen danken. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Marzia Thüring

Handwritten signature of Marzia Thüring in black ink, appearing as 'M. Thüring'.

Vorsitzende VAV-Expertengruppe
Digitalization

Simon Binder

Handwritten signature of Simon Binder in black ink, appearing as 'S. Binder'.

Public Policy Manager